

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 28

Artikel: Zur Arbeitsvergebung durch die eidgenössischen Verwaltungen

Autor: S.G.B. / Schirmer, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegründet 1866

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



ZÜRICH

Salata-Riemen.

Leder-Riemen

Teohn.-Leder

1230

Bureauaufchau zusammengebracht. Ihnen ist es vor allem zu wünschen, daß die Bureauaufschau die Interesse und den Besuch nicht nur der engeren Fachmänner, sondern auch des weiteren Volkes finde, denn wir sind in gewissem Sinne heute alle ein wenig Bureaufachleute, und als solcher wird jeder Besucher einen Gewinn davon tragen.

(Mü.)

Zur Arbeitsvergebung durch die eidgenössischen Verwaltungen.

(Wir empfehlen diesen Artikel der ganz besonderen Aufmerksamkeit unserer Leser. Die Redaktion.)

Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung ist geregelt durch den Bundesratsbeschluss vom 4. März 1924, ergänzt durch Weisungen an die Verwaltungsbeamten vom September 1925 der eidgenössischen Baudirektion und eine solche vom Februar 1926 der eidgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung*).

Artikel 4 des erwähnten Bundesratsbeschlusses lautet: „Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote im Sinne von § 3, Absatz 2, kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berufsverbänden Preisberechnungen mit den nötigen Einzelangaben entweder vor Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder von den in engere Wahl gezogenen Bewerbern nachträglich verlangen. Sie ist berechtigt, unvollständige Eingaben unberücksichtigt zu lassen.“

Gestützt auf diese Bestimmung haben sowohl die Baudirektion wie die Oberpostdirektion bei einzelnen Submissionen von den für die Vergebung in Betracht kommenden Unternehmern Einzelberechnungen verlangt, auf Grund derer die Preiswürdigkeit der Eingaben geprüft werden konnte. Die praktischen Erfahrungen, welche die Verwaltungsorgane mit diesem Begehren gemacht haben, sind recht lehrreich.

Ofters wurde von einzelnen Firmen die Ausarbeitung einer detaillierten Berechnung verweigert mit der Begründung, es handle sich hier um Geschäftsgeheimnisse, die nicht bekanntgegeben werden könnten. Die ehrlicheren unter den Bewerbern haben freilich zugegeben, daß sie nicht in der Lage seien, derartige Kalkulationen auszuarbeiten, da man dies noch nie von ihnen verlangt habe und daß ihnen die genügenden Kenntnisse fehlten. Wir haben wiederholt die Entdeckung gemacht, daß das ganze Geschäftsgeheimnis, das man nicht bekannt geben will, darin besteht, daß im eigenen Geschäftsbetriebe die Unterlagen für die Berechnung fehlen.

In anderen Fällen hat das Begehren dazu geführt, daß bei der Berechnung der Arbeit ein wesentlich höherer Preis entstand, als er bei der Offerte eingegeben wurde. Nicht oft auch wurden aber bei der Berechnung Fehler aller Art bekannt, die dem Bewerber bei der Offertstellung bewußt oder unbewußt unterlaufen waren.

*) Erhältlich bei der Geschäftsstelle der Baugewerbegruppe St. Gallen.

Eine letzte Kategorie von Bewerbern endlich hat den „Rauf“ damit gefunden, daß sie die nachträglich einverlangten Einzelberechnungen einfach den Offertpreisen anpaßten. Entstanden dadurch auch manchmal recht sonderbare Berechnungen, die namentlich bezüglich Arbeitszeit und Geschäftskosten keinerlei ernsthafter Kritik standhielten, so war doch die Hauptsache, daß das Endergebnis scheinbar zum „Stimmen“ gebracht wurde.

Diese auf den ersten Blick als „konstruiert“ sich darstellenden Berechnungen haben dann in Einzelfällen dazu geführt, zu den Hauptpositionen schon mit der Offerteingabe Einzelberechnungen einzubringen. Es liegt auf der Hand, daß damit ein Teil der oben erwähnten mißlichen Erscheinungen hätte vermieden werden können. Dafür ergab sich aber der nicht zu vermeidende Umstand, daß bei der großen Zahl jeweiliger Bewerber auch alle diejenigen Bewerber Berechnungen ausarbeiten mußten, die für die Vergebung aus irgend einem Grunde zum vornehmerein außer Betracht fielen. Für die Verwaltung erwuchs zudem die Belastung, alle diese Berechnungen durchzusehen und bei der Zusammenstellung der Offerteingaben ebenfalls in einem gewissen Umfange zu berücksichtigen.

Auch in den Kreisen einzelner Bewerber machte sich gegenüber diesem Begehren Opposition geltend, indem auf eine unberechtigte Belastung der Unternehmer durch die Ausarbeitung solcher Berechnungen hingewiesen wurde. Uns persönlich will zwar scheinen, daß ein ernsthafter Unternehmer bei jeder Arbeitsauschreibung wenigstens für einzelne Positionen Einzelberechnungen ausarbeiten muß, um sich ein zutreffendes Urteil für den Offertpreis bilden zu können. Andererseits sind wir aber über die oberflächliche Art und Weise wie ein großer Teil der Offerten zu Stande kommt, hinlänglich orientiert, um die erwähnte Opposition nicht verstehen zu können.

Diese Erkenntnis hat uns, im Einverständnis mit den Behörden der Verwaltung dazu geführt, eine gewisse Vereinfachung eintreten zu lassen. Die Baugewerbegruppe hat den Verwaltungsabteilungen schon heute die Berechnungsformulare für die einzelnen Berufsarbeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie wird von nun an auch ein allgemein gehaltenes Formular, das nur die Angaben über Materialpreise, Preise von Beschlägen, Arbeitslöhne, Maschinenkosten, Zuschlag für Geschäftskosten und Risiko und Verdienstkquote enthält, den Verwaltungen zur Verfügung stellen.

Die Verwaltungen haben sich bereit erklärt, dieses Formular bei allen Arbeitsauschreibungen den Offertformularen beizulegen und dessen Ausfüllung zu verlangen. Auf Grund dieser Angaben behalten sich die Verwaltungen allerdings vor, gestützt auf Art. 4 des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses von einzelnen Bewerbern Einzelberechnungen zu verlangen.

Mit diesem Vorgehen hoffen wir folgendes zu erreichen:

1. Die Bewerber werden von der Ausarbeitung der Einzelberechnung schon bei der Offerteingabe entlastet. Sie haben lediglich für die Hauptbestandteile der Berechnung die notwendigen Angaben zu machen.

2. Für die Verwaltung ist die Übersicht über die Preise und die Unterlagen erleichtert. Ein gewisses Urteil über die Preiswürdigkeit des Angebotes kann schon auf Grund dieser Angaben erfolgen.
3. Die Einholung weitergehender Einzelberechnungen kann, wenn sich eine solche als notwendig erweist, auf die für die Vergabung in Betracht fallenden Bewerber beschränkt bleiben.
4. Die nachträglich einverlangte Einzelberechnung muß sich auf die mit der Offerte gemachten Angaben über die Preisgrundlagen decken. Es kann also diese Berechnung nicht mehr beliebig konstruiert werden, wie das bisher vielfach geschah.

Mit der Tatsache, daß sich unsere Unternehmer und Handwerksmeister daran gewöhnen müssen, für die eldg. Verwaltungen ihre Offerte zu berechnen und nicht bloß zu schätzen, werden sich unsere Gewerbetreibenden abfinden müssen. Die so außerordentlich mißlichen Auswüchse und schädlichen Erscheinungen des Submissionsprinzips lassen sich nur auf dem Wege der Berechnung mit dauerndem Erfolge bekämpfen.

Wenn in irgend einer Arbeitsauschreibung für eine bestimmte Arbeitsposition 150, 170, 180, 190 und 220 Franken verlangt werden, kann weder eine Verwaltung noch ein Vertreter des Berufsverbandes feststellen, ob der oder der andere Preis ein angemessener und den Vorschriften des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses entsprechender sei. Die Überprüfung kann nur an Hand der von den Gewerbetreibenden selbst geschaffenen Einzelberechnungen erfolgen.

Wir wissen und verstehen, daß die Anforderung solcher Berechnungen noch an manchen Orten als Zumutung empfunden wird. Wenn deshalb in den Kreisen der Leserschaft unserer Berufs- und Gewerbepresse sich jemand findet, der für die Sanierung des Submissionswesens uns andere Vorschläge unterbreiten kann, so möchten wir dringend bitten, solche in diese Zeitung oder an uns direkt einzusenden. Von den Verwaltungen wird uns immer wieder vorgehalten, daß unsere Gewerbetreibenden selbst gegen die von den Berufsverbänden gewünschten Berechnungen Opposition machen. Wir bitten deshalb in allfälligen Diskussionen auch diejenigen Gründe aufzuführen, die nach Ansicht der betreffenden Einsender gegen die Einreichung derartiger Berechnungen sprechen.

Ohne eine solche Aufklärung seitens der Leserschaft müßten wir auf Grund unserer Erfahrung an der Auffassung festhalten, daß nur die Einzelberechnung die mit den Vertretern der Verwaltung besprochen werden kann, nach und nach zu einer Besserung der unhaltbaren Zustände im Submissionswesen führen kann. Wir würden unseren ganzen Einfluß aufbieten, um die Verwaltungen zu veranlassen, auf dem nun begonnenen Wege fortzuschreiten und diejenigen Bewerber von den Arbeitsvergaben auszuschließen, die nicht in der Lage sind, ihre Offertpreise mit Berechnungen zu belegen.

Für die Baugewerbegruppe E. G. B.
Der Präsident: A. Schirmer.

Fahrbarer Tisch für Bandsägen.

Es macht sich häufig das Bedürfnis geltend, auf den kleinen und mittelgroßen Bandsägen absolut gerade Ranten besäumen zu müssen, in gleicher Art wie auf der Kreissäge. Während letztere jedoch fast durchweg mit Vorrichtungen zum geraden Besäumen versehen sind, und zwar entweder mit Rollentisch oder Lineal, fehlen diese gewöhnlich bei Bandsägen. Diese haben meist nur einen kleinen viereckigen eisernen Tisch, auf dem eine kurze ei-

ferne Lehre angebracht ist. Es ist aber unmöglich, längere Bretter an dieser so genau zu führen, daß bei deren Besäumung die Ranten gerade werden. Das heißt so gerade, daß man die Bretter, nachdem man sie nur einmal leicht über die Sägemaschine genommen hat, gleich verleimen kann. Auch wenn man die zu besäumenden Bretter auf den Ranten mit einem Lineal anreißt, oder mit der bekannten Zimmermannsschnur einen Kreidestrich aufs Brett schlägt, erzielt man keine geraden Ranten, denn erstens kann der Arbeiter das Brett ohne Führung nicht haarscharf schnurgerade vorschleiben, zweitens läuft das Bandsägeblatt öfter etwas zur Seite, was zum Teil wieder durch die unsichere Führung hervorgerufen wird.

Es werden daher von den Arbeitern an den Bandsägen die verschiedensten Führungen angebracht, um gerade Ranten herzustellen zu können. Die meisten erfüllen ihren Zweck nicht, weil sie nicht lang genug, oder nicht stabil genug sind. Nur eine einzige von verschiedenen Führungen, die wir in letzter Zeit sahen, hat uns gefallen, da auf ihr tatsächlich ein absolut gerader Schnitt zu erzeugen war, und diese sei daher in nachstehendem kurz beschrieben. Sie kann von jedem Tischler oder Zimmermann angefertigt werden und besteht vollständig aus Holz.

Im großen und ganzen lehnt sie sich an den üblichen Rollentisch bei Kreissägen an, nur daß hier an Stelle der Rollen und sonstigen Eisenteile eine hölzerne Gleitbahn tritt, wodurch die ganze Sache leichter wird. Die Führung besteht aus einem Unterteil und einem Oberteil. Das Unterteil wird auf dem Bandsägentisch befestigt, so daß es sich nicht bewegen kann. Das Oberteil wird durch Führungen auf dem Unterteil hin- und hergezogen. Auf dem Oberteil wird das zu besäumende Brett mit diesem zusammen an der Säge vorbeigeführt.

Unterteil und Oberteil bestehen aus je einem etwa 240 mm breiten Brett. Diese zwei Bretter müssen auf das sauberste hergerichtet werden, damit sie schnurgerade auf der Fläche und an den Ranten werden. Man muß sich hierzu also zwei trockene, sehr saubere, gerade gewachsene Bretter aussuchen, Breite etwa 240 mm, Stärke etwa 35 mm, Länge etwa 4–4,50 m. Nachdem beide Bretter sorgfältig gehobelt und gefügt sind, schneidet man drei Längsleisten, auch ganz gerade und sauber gehobelt von etwa 24×60 mm Stärke, sowie von der Länge der Bretter. Zwei hiervon befestigt man mittels Schrauben auf dem Unterteil, und zwar in Abstand von rund 60 mm voneinander, beziehungsweise soviel, daß die dritte Leiste sich bequem dazwischen hin- und herschieben läßt, ohne zu klemmen, aber auch ohne zuviel Spielraum zu haben. Denn diese dritte Leiste wird, wie man sich schon denken kann, unter das Oberteil geschraubt und dient zur sicheren Führung des Oberteils auf dem feststehenden Unterteil. — Alles andere kann man sich denken. Im Prinzip haben wir also den gleichen Tisch vor uns wie bei Kreissägen, nur daß hier die ganze Rollbahn mit Schienen und Rollen ausgetauscht wird gegen die drei hölzernen Führungsleisten. Für kleinere Kreissägen kann man einen solchen Tisch übrigens ebenfalls benutzen.

Das Besäumen geht auf einem derartigen Tisch allzeit vonstatten. Er darf aber selbstverständlich in keiner Weise wackeln oder ecken, oder sich verschleiben. Deshalb ist es praktisch, wenn unter das Unterteil noch einige stabile Querleisten geschraubt werden, von denen zwei so angebracht sind, daß sie hinten und vorn genau gegen den Bandsägentisch abschließen. Auf diese Weise erhält der hölzerne Tisch einen guten Halt. Schraubt man ihn außerdem noch mit Schraubzwingen fest, dann ist er unverrückbar. Ganz hinten am Oberteil befestigt man eine Querleiste, die man mit einigen Nagelspitzen verstreift,